

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

Konstanzprüfung Mammographie

Abmahnungen wegen Patentverletzungen: Erste Urteile mit positivem Ausgang für Ärzte

von Rechtsanwältin Udo H. Cramer und Markus P. Henkel, München

Im November 2005 hatte die Firma X-Ray Technologie GmbH mit einer breit angelegten Abmahnaktion versucht, zahlreiche mammographierende Radiologen und Gynäkologen auf Unterlassung von Mammographien und Schadenersatz in Anspruch zu nehmen (vergl. Radiologen-WirtschaftsForum Nr. 1/2006). Begründet wurden die Abmahnungen damit, dass die Konstanzprüfung nach der DIN-Norm 6868/7:2004-04 ein Patent der Firma X-Ray verletzen würde. Die Abmahnwelle sorgte bei betroffenen Ärzten für viel Unruhe. Inzwischen liegen zwei erste – erfreuliche – Urteile vor: Beide verneinen eine Patentverletzung, begründen dies aber sehr unterschiedlich.

Einschätzung des Bundes- umweltministeriums

Das Bundesumweltministerium (BMU) hatte auf die Abmahnwelle von X-Ray reagiert und erklärt, dass die Durchführung der Konstanzprüfung nach der Qualitätssicherungsrichtlinie in Verbindung mit der DIN 6868-7 nach erster Einschätzung keine Verletzung des Patents darstellen dürfte. Vorsorglich hat das Ministerium aber die zuständigen Landesbehörden gebeten, bei der Prüfung des Korrekturschalters der Belichtungsautomatik auf die Dosis als Bezugswert abzustellen und darauf hingewiesen, dass das Strom-Zeit-Produkt (mAs) nicht protokolliert werden muss. Dadurch soll eine Patentverletzung zukünftig ausgeschlossen werden, da das mAs-Produkt der Ausgangswert für die Konstanzprüfung nach dem Patent ist.

Urteil des LG Braunschweig

In einem Musterverfahren gegen eine mammographierende Frauenärztin hat das Landgericht (LG) Braunschweig die Ansprüche der Firma X-Ray abgewiesen (Urteil vom 6.9.2006, Az: 9 O 3288/05 [466]). In diesem Verfahren hatte X-Ray die Unterlassung der Patentverletzung bei Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro beantragt. Der Antrag umfasste auch Auskunft über die Dauer der Patentverletzung, die Höhe der in diesem Zeitraum mit Mammographien erzielten

Inhalt

Kassenabrechnung

Feste Punktwerte für spezielle radiologische Leistungen

EBM 2000plus

Beckenteilaufnahmen seit dem 1. Januar neu im EBM

Umsätze sowie die Feststellung eines Schadenersatzanspruches ab dem 11. September 2000.

Das Landgericht Braunschweig sieht in dem von der Frauenärztin angewandten Prüfverfahren weder eine direkte noch indirekte („äquivalente“) Patentverletzung, obwohl die Richter zu dem Ergebnis kommen, dass das Patent in sechs von sieben Merkmalen ganz und im siebten Merkmal immerhin noch teilweise berührt ist. Allein die fehlende rechnergestützte Auswertung unterscheidet die durch die Ärztin durchgeführte Konstanzprüfung von dem im Patent beschriebenen Verfahren. Dieser Unterschied sei jedoch so wesentlich, dass eine Schadenersatzpflicht wegen Verstoß gegen das Patent nicht bestehe.

Urteil des LG Hamburg

Unterlegen ist die Firma X-Ray auch in einem Verfahren einiger Gerätehersteller, die auf Unterlassung von Abmahnungen und Schadenersatzforderungen gegenüber ihren Kunden geklagt hatten. Anders als das LG Braunschweig hat das LG Hamburg in seinem Urteil vom 2. November 2006 (Az: 315 O 971/05) jedoch nicht auf die fehlende computergestützte Auswertung der Konstanzprüfung abgestellt, sondern darauf, dass es wesentlicher Bestandteil des Patentbesitzes sei, als einheitliches Prüfverfahren in freier und

automatischer Belichtung zu messen. Außerdem würden durch das in der DIN vorgeschriebene Verfahren gerade die Nachteile verwirklicht, die mit dem Verfahren nach dem Patent vermieden werden sollen – nämlich täglich mehrere Testaufnahmen anzufertigen und anschließend die optische Dichte der Filmschwärzung mittels Dosimeter zu messen. Darüber hinaus stelle das Verfahren nach DIN gar nicht auf die Werte ab, die im Patent die Grundlage der Konstanzprüfung darstellen.

Fazit: Für „Entwarnung“ ist es noch zu früh

Die Verfahren zeigen, dass die Gerichte zwar zum selben erfreulichen Ergebnis gekommen sind – dies aber mit völlig unterschiedlichen Begründungen. Gegen beide Urteile ist zwischenzeitlich durch die Firma X-Ray Berufung eingelegt worden, so dass eine endgültige Klärung noch aussteht. Es bleibt abzuwarten, wie die beiden zuständigen Oberlandesgerichte die Ansprüche der X-Ray GmbH beurteilen. Betroffene mammographierende Ärzte werden den Ausgang der Verfahren mit Spannung verfolgen, denn in jedem Einzelfall kann es um viel Geld gehen. Dies zeigen unter anderem die Klageanträge von X-Ray im Verfahren vor dem Landgericht Braunschweig: Neben der Androhung eines empfindlichen Ordnungsgeldes geht es um Schadenersatz gemessen am Gewinn aus Mammographieleistungen seit September 2000!

Praxistipp: Alle mammographierenden Radiologen sollten die Konstanzprüfung nach den Empfehlungen des BMU durchführen, also insbesondere ohne Protokollierung des mAs-Produkts und ohne computergestützte Auswertung. So vermeiden sie die Gefahr der Patentverletzung.

Kassenabrechnung

Feste Punktwerte für spezielle radiologische Leistungen und deren „Begleitleistungen“

Radiologen können ab 2007 eine bessere Vergütung für einige spezielle radiologische Leistungen sowie die damit im Zusammenhang stehenden „Begleitleistungen“ erwarten. Dies ist die Konsequenz aus einer Entscheidung des Bundesschiedsamtes vom 17. August 2006, die im Zusammenhang mit der Festsetzung des Vertrages nach § 115 b Abs. 1 SGB V „Ambulantes Operieren und stationersetzende Eingriffe im Krankenhaus“ ergangen ist. Danach sind ab 2007 ambulante Operationen und deren „Begleitleistungen“ außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung und mit festen Punktwerten zu vergüten.

Die Höhe des Punktwertes hat das Bundesschiedsamt allerdings nicht festgelegt; die regionalen KVen müssen diesen Punktwert mit den Verbänden der Krankenkassen noch aushandeln.

Radiologen bei drei speziellen Leistungen betroffen

Auf den ersten Blick sind Radiologen, da sie keine ambulanten Operationen durchführen, von dieser Entscheidung nicht betroffen. Der Katalog der Leistungen, für die es nach der Entscheidung des Bundesschiedsamtes jetzt feste Punktwerte außerhalb der Budgets geben soll, enthält jedoch in den Abschnitten 2 und 3 der maßgeblichen Anlage 1 zu diesem Vertrag auch einige für Radiologen relevante Leistungen, nämlich die EBM-Nrn.

- 34283 (Serienangiographie),
- 34294 (Phlebographie),
- 34297 (Embolisations- und/oder Sklerosierungsbehandlung von Varikozelen).

Zu den „Begleitleistungen“ bei derartigen Eingriffen gehören

- präoperative Leistungen, also zusätzliche diagnostische Leistungen, die für die Durchführung des Eingriffs erforderlich sind, beispielsweise der Konsiliarkomplex,

- gegebenenfalls intraoperative Leistungen,
- postoperative Leistungen zur Sicherung des Behandlungserfolges des Eingriffs.

Gesonderte Kennzeichnung von unbudgetierten Leistungen

Zur Umsetzung einer solchen Einzelleistungsvergütung ist es erforderlich, die entsprechenden Leistungen in der Abrechnung besonders zu kennzeichnen. Mittelfristig ist vorgesehen, für diese Leistungen eine neue Art des Abrechnungsscheines zu vereinbaren.

Da dies in der Kürze der Zeit nicht zu realisieren ist, wurde auf Bundesebene folgende Verfahrensweise als Übergangsregelung ab dem 1. Quartal 2007 abgesprochen:

- Die OP-Leistungen bzw. Eingriffe und die damit im Zusammenhang stehenden „Begleitleistungen“ sind getrennt von eventuell übrigen Leistungen abzurechnen. Dazu muss ein separater Abrechnungsschein (Scheinuntergruppe 21 bis 27) angelegt werden.
- Dieser neu angelegte Abrechnungsschein ist im Leistungsfeld mit der Pseudo-Nr. 88115 zu kennzeichnen.

- Bei den Leistungen nach den EBM-Nrn. 34283 und 34294 muss zusätzlich zur EBM-Nr. die richtige und vollständige Ziffern- und Buchstabenfolge der OPS-Kodierung unter der Feldkennung 5035 angegeben werden, gegebenenfalls auch die vorgeschriebene Seitenangabe (**L, R oder B**) unter der Feldkennung 5041. Die entsprechende OPS-Kodierung finden Sie im Internet unter der Adresse www.kbv.de/themen/2613.html. Für die EBM-Nr. 34297 gibt es keine OPS-Kodierung.
- Damit bei Überweisungen erkennbar ist, dass die angeforderten Leistungen mit einem solchen Eingriff im Zusammenhang stehen, müssen Überweisungen zur präoperativen Diagnostik bzw. postoperativen Behandlung im Auftragsfeld mit der Pseudo-Nr. 88115 gekennzeichnet werden.

Auch in den Fällen, in denen der Patient von dem Eingriff zurücktritt oder der Eingriff nicht zustande kommt, soll eine solche Kennzeichnung erfolgen. Alle übrigen Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Eingriff stehen, werden auf einem anderen Abrechnungsschein abgerechnet, auch wenn diese an ein und demselben Arzt-Patienten-Kontakt erbracht werden.

Wichtig: Modifizierungen der vorstehend skizzierten Verfahrensweise in den regionalen KVen sind nicht ausgeschlossen. Achten Sie deshalb bitte unbedingt auf die entsprechenden Informationen Ihrer KV.

Krankenkassen sperren sich gegen feste Punktwerte

Die Krankenkassen sperren sich derzeit massiv gegen die Umsetzung dieser Entscheidung, weil sie

„deutliche Ausgabensteigerungen erwarten, die dem Grundsatz der Beitragssatzstabilität zuwiderlaufen.“ Dem Vernehmen nach haben sie gegen die Entscheidung des Bundesschiedsamtes sogar Klage erhoben. Bei Redaktionsschluss war deshalb noch in keiner KV eine Einigung über die Höhe der Punktwerte und den Umfang der Leistungen erzielt worden. Planungssicherheit über die Höhe der Vergütung dieser speziellen radiologischen Leistungen und deren Begleitleistungen gibt es also für Radiologen noch nicht.

EBM 2000plus

Beckenteilaufnahmen seit dem 1. Januar neu im EBM

Der Bewertungsausschuss hat zum 1. Januar 2007 eine ganze Reihe von EBM-Änderungen beschlossen. In einem Punkt sind diese auch für Radiologen relevant: Neu in den EBM aufgenommen wurde mit der Nr. 34237 eine eigenständige Position für Beckenteilaufnahmen.

Hintergrund

Seit Inkrafttreten des neuen EBM zum 1. April 2005 war die Frage ungeklärt, wie Teilaufnahmen des Beckens abzurechnen sind. Die meisten Radiologen haben hilfswiese Teilaufnahmen des Beckens, so zum Beispiel der Ilio-Sakral-Fugen, als Röntgenaufnahmen von Teilen des Skeletts mit der Nr. 34230 abgerechnet. Jetzt ist die längst überfällige Anpassung des EBM erfolgt: Seit dem 1. Januar steht für Teilaufnahmen des Beckens mit Nr. 34237 eine eigenständige Position zur Verfügung. Deren Leistungslegende lautet:

34237 Röntgenteilaufnahme des Beckens in mindestens zwei Ebenen

Obligatorer Leistungsinhalt

- Röntgenteilaufnahmen des Beckens,
- Aufnahmen in mindestens zwei Ebenen 385 Punkte

Die Berechnung von Infusionen nach Nr. 02100 oder 02101 neben Nr. 34237 ist ausgeschlossen.

Die Abrechnungsmodalitäten

Beckenübersichtsaufnahmen mit Darstellung des gesamten Beckens in einer Ebene sind nach Nr. 34234 (200 Punkte) abzurechnen. Daneben ist die zusätzliche Berechnung von Beckenteilaufnahmen nach Nr. 34237 nicht ausgeschlossen. Wird also zusätzlich zu einer Beckenganzaufnahme nach Nr. 34234 die Untersuchung von Teilen des Beckens – zum Beispiel der Hüftgelenke – in mindestens zwei Ebenen durchgeführt, kann dafür zusätzlich die Nr. 34237 (385 Punkte) abgerechnet werden. Werden mehrere Teile des Beckens jeweils in zwei Ebenen dargestellt, kann die Nr. 34237 auch mehrfach nebeneinander berechnet werden.



Impressum

Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Diplom-Kaufmann Joachim Keil (verantwortlicher Redakteur), Jörg Thole

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der Guerbet GmbH

Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.